



■ Stadtverwaltung Meerane, Postfach 1455, 08386 Meerane

Piratenpartei Deutschland
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Fachbereich: Bürgerdienste
Bearbeiter: Herr Braun
Durchwahl: 03764/54282
Fax: 03764/54270
E-Mail: braun@meerane.eu
Zeichen: FB32/650.333/43/2013/Brn.
Meerane, 03.07.2013

Erlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum Meerane

Sehr geehrter Herr Schnabel,

entsprechend Ihrem Antrag vom 21.05.2013 erteilen wir nach § 18 Sächsisches Straßengesetz auf eigene Gefahr, vorbehaltlich der Rechte Dritter und in jederzeit widerruflicher Weise, die

ERLAUBNIS

in der Zeit vom **12.08. bis 22.09.2013** für Werbeträger / Plakatanschläge / Plakatierungen / Ständer / Säulen o. ä. öffentliche Standorte in der **Verwaltungsgemeinschaft Meerane - Schönberg** beanspruchen zu dürfen.

„Bundestagswahl 2013“

I. Auflagen, Bedingungen, Hinweise:

1. Der Inhalt der Plakate darf der allgemein anerkannten öffentlichen Ordnung sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.
2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Meerane vom 18.06.2013 zur Plakatwerbung im Stadtgebiet Meerane anlässlich der Bundestagswahl 2013 sieht vor, dass der **unmittelbare Zentrumsbereich** mit folgenden Grenzen von der Plakatierung **ausgeschlossen** wird:

Poststraße (von der Leipziger Straße bis zur Wehrgasse),
Obere Mühlgasse,
Lörracher Platz,
Teichplatz,
Badener Straße (zwischen Poststraße und Neumarkt),
Neumarkt,
Kirchplatz und Treppe,
Marienstraße,
August-Bebel-Straße (ab Einmündung Augasse bis Altmarkt).
3. **Jeder Werbeträger** oder **jedes Plakat** ist mit den **beigefügten Aufklebern, rechts oder links oben, zu versehen**. Ohne diese Kennzeichnung handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung und ist damit kostenpflichtig.
4. Die o. g. Werbeträger sind so aufzustellen, dass ein Herumfliegen auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen unmöglich ist, die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden, zu Kreuzungen, Signalanlagen und Verkehrsinseln ein Mindestabstand von 10 m eingehalten wird.
5. Die Plakatierung in und an den Wahllokalen sowie in einem angemessenen Bereich rund um die **Wahllokale**, vor allem aber im Sichtbereich, ist **am Wahltag verboten**.

Stadtverwaltung Meerane
Lörracher Platz 1, 08393 Meerane

meerane

Telefon +49 3764 540
Fax +49 3764 54232
www.meerane.de
post@meerane.eu

Bankverbindung
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 633 000 517



Wahllokale der Stadt Meerane:

Feuerwache Meerane,
Altes Rathaus
Kindertagesstätte „Spatzennest“
Lindenschule
Freizeitzentrum am Annapark
Karl-Heinz-Freiberger-Halle
Friedrich-Engels-Schule
Gemeindehaus
Neues Rathaus

Rosa-Luxemburg-Straße 26
Markt 3
Oststraße 4
Oststraße 51
Promenadenweg 21
Zum Erlengrund 7
Martin-Hochmuth-Straße 20
Hauptstraße 72, OT Waldsachsen
Lörracher Platz 1

Wahllokale der Gemeinde Schönberg:

Gemeindeamt Schönberg
Bauernstube
Dorfgemeinschaftszentrum

Hauptstraße 51
Waldenburger Straße 22, OT Tettau
Weidendorfer Straße 4, OT Pfaffroda

6. Bei der Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum sind folgende Abmaße bzw. Lichtraumprofile einzuhalten:

a: vom Fahrbahnrand 0,5 m
b: Höhe des Werbeträgers über dem Geh- bzw. Radweg 2,25 m
c: Abstand zur Hauswand mindestens 1,0 m
7. Der § 33 Abs. 2 StVO (Verkehrsbeeinträchtigungen) ist zu beachten. „(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. **Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.**“
8. Sollten die Werbeträger nicht den Bestimmungen der StVO entsprechen, werden diese von uns als **NICHT GENEHMIGT** angesehen und auf Ihre Kosten entfernt, was Ihnen hiermit angedroht wird.
9. An Bäumen dürfen keine Werbeträger befestigt werden. Wenn Werbeträger an Bäumen angebracht sind, lassen wir diese im Wege der Ersatzvornahme unverzüglich auf Ihre Kosten entfernen, was Ihnen hiermit nach §§ 19, 20, 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz angedroht wird.
10. Die Anbringung von Werbeträgern an den Kandelabern ist nicht erlaubt. (Markt, Neumarkt, Simmel-Parkplatz, Wettiner Platz)
11. Sollten innerhalb des Plakatierungszeitraumes Beschädigungen auftreten bzw. die Werbeträger unansehnlich werden, so sind diese durch neue zu ersetzen.
12. Die Werbeträger sind **spätestens am zweiten Tag nach Erlaubnisdauer** bzw. am darauf folgenden Werktag wieder vollständig zu entfernen. Wenn die Werbeanlagen nicht entfernt werden, werden sie von uns im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten entfernt (§ 20 Sächsisches Straßengesetz).
13. Für jeden Schaden an der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Erlaubnisnehmer verantwortlich. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Stadt Meerane von allen Ersatzansprüchen, die aus dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt erhoben werden, freigestellt wird.
14. Anordnungen der mit der Überwachung beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Erlaubnis ist widerruflich.
15. Größe der Werbeträger: **DIN A1** Anzahl: **42 Einzelplakate**

II. Gebühr:

1. Nach §§ 1, 2, 6 und 25 Sächsisches Verwaltungskostengesetz und Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 22.11.2005 wird eine Gebühr von **00,00 EUR** erhoben.
2. Nach der Sondernutzungssatzung Meerane und dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 22.11.2005 wird eine Sondernutzungsgebühr von **00,00 EUR** erhoben.

3. Nach § 18 Abs. 4 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen wird eine Sicherheitsleistung von **50,00 EUR** erhoben. Diese wird nach restloser, fristgemäßer Entfernung der Plakate wieder zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht zeitgerechter Entfernung der Plakate wird die Kautionsleistung einbehalten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann binnen eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Braun
Straßenverkehrsbehörde

IV. Hinweis:

Werbung an Litfasssäulen

Litfasssäulen gehören seit mehr als 100 Jahren zum Werbebild unserer Städte. Gut gestaltete Plakate auf den Säulen erzielen eine hohe Werbewirkung und Information. Erreicht wird dieses Ziel jedoch nur bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Immer wieder wird das Erscheinungsbild der Säulen durch „Wildplakatierung“ wesentlich gemindert. Diese „Wildplakatierung“ ist verboten und kann geahndet werden. Um eine fachgerechte Plakatierung zu erreichen, hat die Stadtverwaltung Meerane eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Für die Bewirtschaftung der Litfasssäule in der Stadt Meerane ist die Firma Neuwerbung, Filiale Glauchau, Tunnelweg 1, 08371 Glauchau, Telefon (03763) 78107, Fax 52320 zuständig.